



Zusammenfassende Erklärung
zum Umweltbericht der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Wörnitz

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

- Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.17 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Mitterfeld“.
- Der Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Mitterfeld“ befindet sich im Außenbereich, südlich von Wörnitz. Es wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ vorgesehen. Die Größe des Sondergebietes im Bebauungsplan beträgt 1,98 ha.
- Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wörnitz ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs.2 Nr. 9a) BauGB dargestellt. Im FNP wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ dargestellt. Die im FNP dargestellte Sonderbaufläche weist eine Größe von ca. 1,7 ha auf.
- Die Darstellungen der überbaubaren Fläche im Bebauungsplan Nr. 17 bezieht sich auf eine Fläche in einem Abstand von 40m bis 110m entlang der BAB 7. Nach dem derzeit gültigen EEG ist eine Einspeisevergütung bis zu einem Abstand von 110m vom Fahrbahnrand entlang von Bundesautobahnen zulässig. Bis 40m Entfernung vom Fahrbahnrand der BAB besteht die Bauverbotszone.
- Im Plangebiet sind keine Gebiete als Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbestandteile, nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete 79/409/EWG (Art. 20 BayNatSchG) oder als kartierte Biotope ausgewiesen.
- Die Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe, welche einem Landschaftsschutzgebiet entspricht, grenzt nördlich an die geplante Sonderbaufläche an.
- Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des im Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Begründungskarte 6 Erholung dargestellten „Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig)“. Die Darstellung orientiert sich an den Grenzen des Naturparks Frankenhöhe, obwohl hier der Erholungswert stark eingeschränkt ist durch die bereits bestehenden Nutzungen.
- Während der kurzen Bauphase ist mit verstärkter Unruhe und vermehrtem Fahrverkehr zu rechnen. Dieser wird auf vorhandenen Wirtschaftswegen durchgeführt.
- Durch die Extensivierung der Nutzung im Bereich des Sondergebietes „Photovoltaikanlage Mitterfeld“ erhalten Arten einen Lebensraum, der in ackerdominierten Gegenden eher selten ist.
- Der Einsatz von Pestiziden und organischen sowie mineralischen Düngern ist nicht zugelassen.



- Die Module werden auf Ständer aufgebracht mit einer Gesamthöhe von maximal 4,0m. Durch die Eingrünung mit einer dichten Hecke im Norden und Westen und der vorhandenen Böschungseingrünung entlang der BAB 7 im Osten und Süden kann der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild reduziert werden, da es sich um eine nahezu ebene Ackerfläche handelt. Die Anlage wirkt sich somit nicht negativ auf das Landschaftsbild aus.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- Das Landesentwicklungsprogramm Bayern von 2013 fordert unter 3.3 eine Vermeidung von Zersiedelung. Als Ziel ist hier definiert, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. In der Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels sind.
- Ziel des LEP ist, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (6.2.1). Hinsichtlich der Photovoltaik sind unter 6.2.3 die folgenden beiden Grundsätze formuliert:
 - In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
 - Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
- Der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken äußert sich unter Kapitel 6.2.1 "Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien", dass in der Region anzustreben ist, "erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen".
- Als Grundsätze sind unter 6.2.3 "Photovoltaik" formuliert:
 - "6.2.3.1 Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.
 - 6.2.3.2 Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.
 - 6.2.3.3 Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen".

Art und Weise der geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

- Die Gemeinde Wörnitz hat am 11.03.2010 einen Städtebaulichen Rahmenplan zur Festlegung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Wörnitz beschlossen als Grundlage für die weitere Bauleitplanung im Gemeindegebiet.

Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörnitz



- Der städtebauliche Rahmenplan ist ein so genannter „informeller“ Plan. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind die Ergebnisse der informellen Pläne wie dem städtebaulichen Rahmenplan bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Städtebauliche Rahmenpläne bilden somit die Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen.
- Die Gemeinde Wörnitz hat mit dem städtebaulichen Rahmenplan eine Gebietskulisse erstellt, mit den Flächen, die sich grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Diese Gebietskulisse wurde anhand verschiedener Kriterien erarbeitet und wurde vor Ort bei einer Inaugenscheinnahme überprüft und so vom Gemeinderat Wörnitz beschlossen.
- Folgende Flächen wurden als nicht geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angesehen:
 - Schutzzone Naturpark Frankenhöhe
 - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
 - Natura 2000 Gebiete
 - Wiesenbrütergebietskulisse
 - Amtlich kartierte Biotop aus der Biotopkartierung
 - Überschwemmungsgebiete
 - Festsetzungen aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Wörnitz (Ökologisch hochwertige Talauen; Bedeutsame Flächen im Siedlungsumfeld, Grenzen der Bebauung)
- Vorgaben wurden getroffen hinsichtlich:
 - Siedlungsanbindung
 - Freihalten des Siedlungsrandes
 - Nordhanglage
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
 - Beeinträchtigung des Ortsbildes von Wörnitz
 - Zersiedelung der Landschaft durch Alleinlage
 - Freihalten des Talraums
- Weitere Vorgaben:
 - Maximale Größe im Gemeindegebiet
 - maximal zulässige Größe einer Einzelanlage
 - maximal zulässige Höhe für die Module einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
 - zeitliche Befristung.
 - Zulässigkeit bis zur dauerhaften Aufgabe der festgesetzten Nutzung.
 - Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung
 - Ausgleichsverpflichtung durch den Antragsteller
- Mit diesem umfassenden Entwicklungskonzept wurde die im Umweltbericht obligatorische Standortalternativenprüfung (vgl. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB) durch ein gemeindliches Planungskonzept vorweggenommen.
- Aufgrund der beschlossenen Änderung des EEG im Jahr 2010 sind im Gemeindegebiet Wörnitz lediglich Freiflächen-Photovoltaikanlagen vergütungsberechtigt, die sich auf Flächen befinden in einer Entfernung von 110m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 7.
- Der Gemeinderat Wörnitz hat beschlossen, eine Befreiung von der beschlossenen Gebietskulisse des „Städtebaulichen Rahmenplan zur Festlegung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Wörnitz“ aufgrund der geänderten Gesetzeslage zu erteilen. Weiterhin wurde beschlossen, dass die

Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörrnitz



Kriterien des Städtebaulichen Rahmenplans weiterhin Gültigkeit behalten und bei der Erstellung der Bauleitpläne zu beachten und in die Planunterlagen einzuarbeiten sind.

- Der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Mitterfeld“ stimmt in folgenden Punkten nicht mit dem städtebaulichen Rahmenplan, der die Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen der Gemeinde Wörrnitz bildet, nicht überein:
 - Die Eingrünung der Freiflächen-PV-Anlage muss eine Mindestbreite von 5,0m aufweisen.
 - Die Einzäunung muss innerhalb der Eingrünung liegen.

 - Aufgrund der Lage der geplanten Freiflächen-PV-Anlage, wird lediglich im Westen und im Norden eine Eingrünung mit 5,0m Breite vorgesehen, da im Osten und im Süden bereits Gehölzbewuchs vorhanden ist durch die bepflanzte Böschung der BAB 7.
 - Die Einzäunung befindet sich im Norden und Westen innerhalb der Einzäunung, im Süden und Osten an der Böschung der BAB 7.